



Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Migrationsbeirates für Landkreis und Stadt Peine

zwischen

dem Landkreis Peine,
vertreten durch den Landrat/ Landrätin -
nachfolgend bezeichnet als Landkreis -

und

der Stadt Peine,
vertreten durch den Bürgermeister/ Bürgermeisterin -
nachfolgend bezeichnet als Stadt

Präambel

Der Landkreis Peine und die Stadt Peine richten einen gemeinsamen Migrationsbeirat ein. Dieser unterstützt die kommunalpolitischen Gremien bei ihren Entscheidungen, indem er die Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte vertritt und sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einsetzt. Der Migrationsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§1 Name und Sitz

Die Interessenvertretung der im Peiner Land lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte trägt die Bezeichnung „Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.

§2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsbeirates ist es, im Landkreis und in der Stadt:

- (1) den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken,
- (2) ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
- (3) die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
- (4) interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreis- und Stadteinwohnern/-innen unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
- (5) beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern.

§3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsbeirates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte mit Wohnsitz in Landkreis und Stadt an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Dadurch soll der praktische Integrationsprozess verbessert werden. Dazu nimmt der Migrationsbeirat im Zuständigkeitsbereich des Landkreises und der Stadt nachstehende Aufgaben wahr:
 - a) Er ist „Stimme“ für die Probleme der Menschen mit Migrationsgeschichte im Landkreis und in der Stadt,

- b) wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises und der Stadt in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit,
 - c) macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Peine und der Stadt Peine aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - d) greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaften ein.
- (3) Darüber hinaus führt der Migrationsbeirat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert innovative Projekte und Maßnahmen, die die Ziele unterstützen, vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

§4 Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Migrationsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Der Migrationsbeirat ist befugt, an den Kreistag des Landkreises und den Rat der Stadt, an deren Ausschüsse und an die/den Bürgermeister/in und die/den Landrat/-rätin Anfragen und Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Jährlich muss ein Tätigkeitsbericht des Migrationsbeirates dem Kreistag des Landkreises und dem Rat der Stadt vorgelegt werden.
- (3) Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte berühren, sollen dem Migrationsbeirat durch die/den Bürgermeister/-in und die/den Landrat/-rätin frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Migrationsbeirat berufenes Mitglied kann an den öffentlichen Sitzungen des vom Kreistag oder vom Rat der Stadt zu bestimmenden Fachausschüssen in beratender Funktion teilnehmen.
- (5) Der Migrationsbeirat wird auf Wunsch des Kreistages und des Stadtrates oder deren Ausschüsse in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.

§5 Zusammensetzung

Der Migrationsbeirat wird nach dem derzeit gültigen politischen Auswahlverfahren aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in des Landkreises und der Stadt Peine. Bei Verhinderung ist eine Vertretung möglich,
- (2) drei politische Vertreter/innen aus dem Kreistag,

- (3) drei politische Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt,
- (4) eine Vertretung aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- (5) und zehn Personen mit Migrationsgeschichte aus Landkreis und Stadt, die sich hälftig aus Männern und Frauen zusammensetzen.

Der gebildete Migrationsbeirat bereitet die Urwahl eines gemeinsamen Migrationsrates für die Stadt und den Landkreis zeitgleich mit der Kommunalwahl im Herbst 2026 vor.

§6 Auswahl- und Berufungsverfahren

- (1) Die Besetzung des Migrationsbeirates erfolgt über ein Auswahlverfahren bzw. durch gemeinsame Berufung vom Landrat/ Landrätin und dem Bürgermeister/ Bürgermeisterin. Eine paritätische Besetzung der zu berufenen Mitglieder ist notwendig.
- (2) Die politischen Vertreter/innen werden analog zur Besetzung der kommunalen Ausschüsse nach § 71 NKomVG von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen.
- (3) Die Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände werden durch die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Peiner Land bestimmt. Bei den Vorschlägen sollten insbesondere Träger berücksichtigt werden, die in der Integrationsarbeit tätig sind.

Für die berufenen Mitglieder im Beirat sind folgende Kriterien erforderlich:

- Zustimmung zu demokratischen Grundrechten
- Volljährigkeit
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Die Auswahl für die Mitgliedschaft im Beirat setzt einen mindestens seit sechs Monaten im Landkreis Peine begründeten Hauptwohnsitz voraus
- Wählbarkeit nach dem deutschen Wahlrecht
- Ggf. praktische Erfahrung in der Integrationsarbeit

§7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind ehrenamtlich im Sinne von § 38 NKomVG tätig.
- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (3) Mitglieder des Migrationsbeirates sind nicht an Weisungen Dritter gebunden.
- (4) Beratende Mitglieder aus dem Migrationsbeirat können in den Ausschüssen bzw. Fachausschüssen vertreten sein, um auch die Belange der Zielgruppe vertreten zu können. Es wird jeweils eine Person ohne Stimmrecht sein, die an die Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen des Migrationsbeirates gebunden sind.

- (5) Wenn ein Mitglied des Migrationsbeirates in die politischen Gremien des Landkreises oder der Stadt entsandt wird, hat es dort die Beschlüsse des Migrationsbeirates zu vertreten.

§8 Vorstand

- (1) Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, der aus fünf Personen besteht und wie folgt zusammengesetzt ist:
- zwei Vorsitzende (ein/e Abgeordnete/r aus Kreistag/Stadtrat und eine Person aus der Zivilgesellschaft mit Migrationsgeschichte)
 - zwei Vertreter/innen der Vorsitzenden
 - ein/e Schriftführer/in
- (2) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig
- (3) Die Vorsitzenden bereiten mit der Geschäftsführung die Sitzung vor.

§9 Budget und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Stabsstelle Referat für Migration und Teilhabe des Landkreises Peine. Die Integrationsbeauftragte der Stadt Peine unterstützt die Geschäftsführung.
- (2) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
- (3) Der Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landkreis und die Stadt stellen dem Migrationsbeirat jährlich ein Budget zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung, auf das der Migrationsbeirat zugreifen kann.
- (5) Das Budget und die Geschäftsaufgaben werden zwischen beiden Körperschaften hälftig geteilt. Eine jährliche Berichterstattung für den Kreisausschuss und den Verwaltungsausschuss über die Verwendung der öffentlichen Mittel ist notwendig.
- (6) Die Budgetverwaltung liegt bei der Geschäftsführung.

§10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsbeirates lehnt sich stets an die Wahlperiode des Kreistages und Rates der Stadt Peine an und beträgt daher grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit der laufenden Kommunalwahlperiode. Nach Ende der Wahlperiode führt der Migrationsbeirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Migrationsbeirates fort. Ein Wahlverfahren würde erstmalig zum nächsten Kommunalwahltermin durchgeführt werden. Die erste Benennung der Mitglieder des Migrationsbeirates in diesem Jahr wird entsprechend der Wahlperiode bis 2026 dauern.

- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Migrationsrates nicht vollzählig ernannt, so kann der Migrationsbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bestimmt sind.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am XXXXXXXX in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Landkreis und die Stadt können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Peine, XXXXXXXXX 2023

Landkreis Peine
Der Landrat

Stadt Peine
Der Bürgermeister